

# **F r i e d h o f s g e b ü h r e n s a t z u n g**

**für den Friedhof**

**der Evangelischen Kirchengemeinde**

**Dellwig-Frintrop-Gerschede**

**vom 08.04.2024**

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

## **Friedhofsgebührensatzung**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (\*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin oder dem Gebührenschildner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre) 1.340,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 15 Jahre) 410,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
  - a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) 1.760,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 882,00 Euro  
*zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand (derzeit 80,00 Euro)*
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
  - a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 380,00 Euro
  - b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1.540,00 Euro

c)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.120,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tiersche) je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.280,00 Euro
e)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr – je Grab und Jahr	19,00 Euro
f)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab und Jahr	77,00 Euro
g)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	56,00 Euro
h)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tiersche) je Grab und Jahr	64,00 Euro
 (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 20 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand</i>	1.700,00 Euro
b)	zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tiersche) (Nutzungszeit 20 Jahre) <i>zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand</i>	1.540,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr	85,00 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tiersche) je Grab und Jahr	77,00 Euro

#### § 5

#### **Friedhofsunterhaltungsgebühren**

werden nicht erhoben

#### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	381,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	848,00 Euro
c)	Urnenbeisetzung	254,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

- |  |             |
|--|-------------|
| a) Nutzung Ruhekammern                   | 83,00 Euro  |
| b) Nutzung Aussegnungsraum / Trauerhalle | 166,00 Euro |

**§ 7**

**Gebühren für Umbettungen**

(1) Ausbettungen

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.018,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab  | 2.122,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung je Grab  | 212,00 Euro   |

(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs.1 dieser Satzung.

**§ 8**

**Sonstige Gebühren**

- |   |            |
|---|------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales   | 60,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals  | 40,00 Euro |
| (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen                     | 40,00 Euro |
| (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage  | 40,00 Euro |
| (5) Zulassung von Gewerbetreibenden   | 40,00 Euro |
| (6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende  | 25,00 Euro |
| (7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung  | 50,00 Euro |
| (8) Ausstellung von Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung                                  | 25,00 Euro |
| (9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)                         | 35,00 Euro |
| (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr   | 50,00 Euro |
| (11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr | 30,00 Euro |

§ 9  
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2011.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.05.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.09.2010 außer Kraft.

Essen, den 08.04.2024

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)